

Aktenzeichen:

1 K 2/20

Datum:

24.08.2020



Amtsgericht Rockenhausen

Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Gundersweiler Blatt 701 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

**am Mittwoch, den 18.11.2020 um 09:30 Uhr an der Gerichtsstelle,
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen,
Sitzungssaal 1**

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Gundersweiler, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche
Hintergasse 6 zu 2612 m²

Verkehrswert gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Grundstück: 188.000,00 EUR

Hälfteanteile jeweils: 94.000,00 EUR

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten ist das Grundstück mit einem ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen (Wohnhaus mit Scheunen-Stallanbau nebst freistehender Halle) bebaut. Das zweigeschoßige, unterkellerte Einfamilienwohnhaus (Dachgeschoß ausgebaut) wurde ca. 1911 errichtet und hat eine Wohn-/Nutzfläche von ca. 325m². Das Gebäude ist als Einzeldenkmal in der Denkmalliste Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Der zweigeschoßige, nicht unterkellerte Scheunen-Stallanbau wurde ca. 1890/1929 errichtet und hat eine Nutzfläche von ca. 297m².

Die eingeschößige freistehende Halle (ehemals landwirtschaftliche Scheune) nebst Anbau wurde ca. 1955 errichtet und hat eine Nutzfläche von ca. 331m².

Beschlagnahme: 17.01.2020.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Beglaubigt
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle